



Zwischenbericht

Aktueller Stand zur Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Landkreis Uckermark



2. Einführung Bundesteilhabegesetz

Ziele Bundesgesetzgeber:

- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
- Konkretisierung und Ausbau der individuellen Sozialleistungen für behinderte Menschen
- Stärkung der Position der Menschen mit Behinderung im Zusammenhang der sozialen Teilhabe und Selbstverwirklichung
- Einführung rechtlich verpflichtender Standards im Rahmen einer personenzentrierten Sozialberatung sowie der Teilhabe- und Gesamtplanung (Hilfeplanung)



2. Einführung Bundesteilhabegesetz

Inhalte Bundesteilhabegesetz:

- größte Sozialhilfereform seit 2005
- **4 Reformstufen**
- **Änderung der Regelungen zur Kostenheranziehung** von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen,
- Einführung von **Standards in der Fallbearbeitung**, im Verfahren zur Beantragung sowie in der Bedarfsermittlung bzw. Gesamtplanung der Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfeleistungen),
- **neue Leistungen der Eingliederungshilfe**, insbesondere im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben



2. Einführung Bundesteilhabegesetz

Auswirkungen BTHG für die Menschen mit Behinderung:

- **Wegfall der Komplexleistung** für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen

Ziel:

- ✓ **Stärkung der Selbstbestimmung** bei den existenzsichernden Leistungen
- ✓ **Stärkung der Partizipation** des Leistungsberechtigten bei der Festlegung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Wunsch- und Wahlrecht)
- **personenzentrierte Fallbearbeitung** in der Eingliederungshilfe (ein Ansprechpartner (Fallmanager) in der EGH)
- **individualisierte bzw. neue Leistungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe**, insbesondere im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben



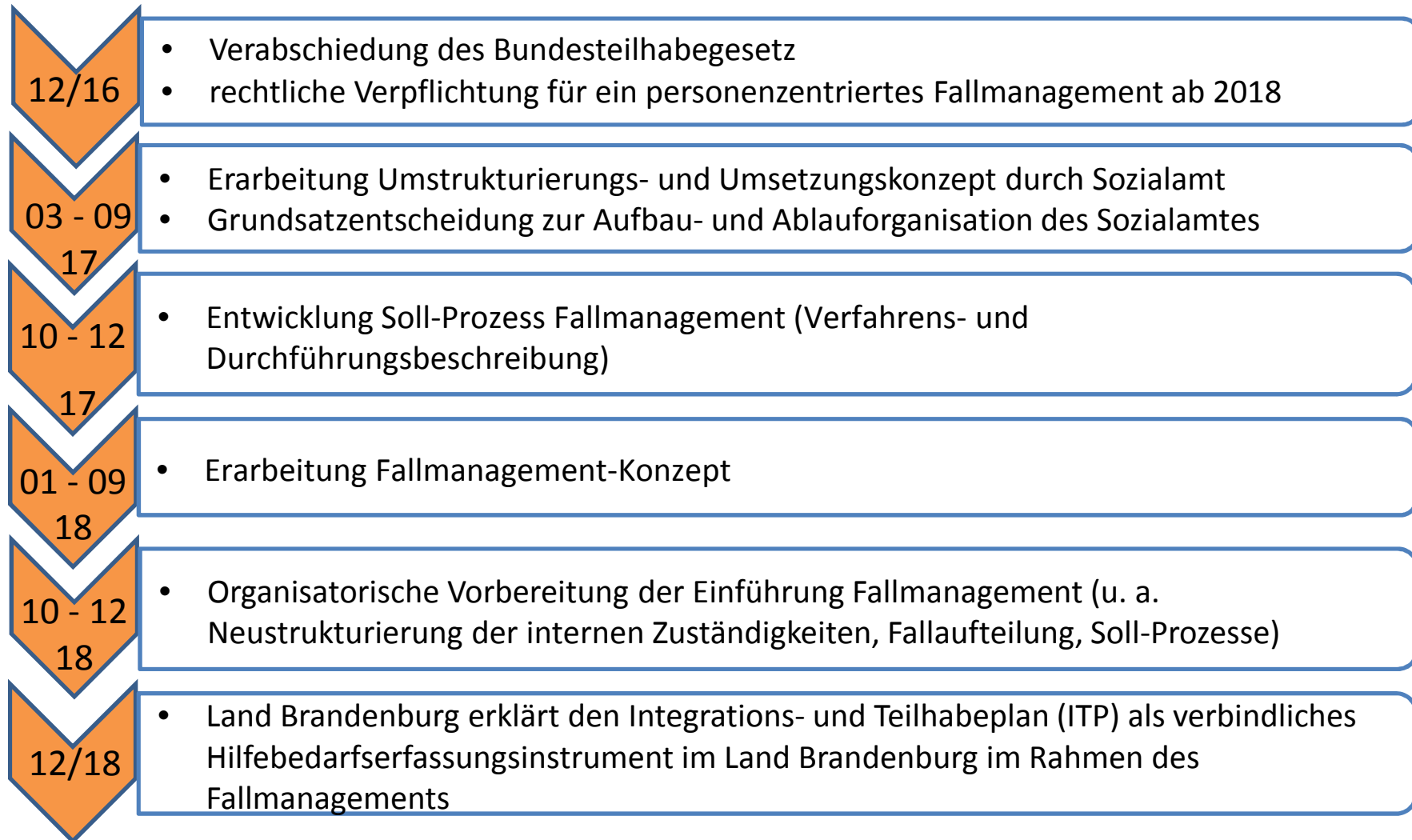
2. Einführung Bundesteilhabegesetz

Auswirkungen BTHG für das Sozialamt Uckermark:

- Systemreform: **zusätzliches Leistungsgesetz**/neues „Eingliederungshilferecht“ für das Sozialamt (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
- **Wegfall des Systems der Komplexleistungen** der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
d. h. Sozialamt Uckermark künftig örtlicher Träger von **2 Leistungssystemen** des Sozialgesetzbuches
- **außerordentliche Umstrukturierungsbedarfe** in der Aufbau- und Ablauforganisation des Sozialamtes
- Einführung eines **personenzentrierten Fallmanagements**
- Einführung eines komplexen und rechtlich verpflichtenden Hilfebedarfsinstruments (**Integrations- und Teilhabeplan – ITP**)



3. Rückblick Einführung BTHG (1. und 2. Reformstufe)





3. Rückblick Einführung BTHG (1. und 2. Reformstufe)

01/19

- Einführung Fallmanagement im Sozialamt Uckermark
- organisatorische Trennung der EGH-Leistungsgewährung und EGH-Fallmanagement

03 - 04
19

- Schulungen der Mitarbeiter zur Arbeit mit dem ITP durch vom Land zugelassenen Bildungsträger

seit
05/19

- Anwendung des Integrations- und Teilhabeplanes (ITP) im Sozialamt Uckermark (Erprobungsphase)

seit
06/19

- Evaluation des in 2018 erarbeiteten Soll-Prozesses sowie Fallmanagement-Konzeptes durch Sozialamt Uckermark

seit
08/19

- Evaluation ITP durch MASGF



3. Rückblick Einführung BTHG (1. und 2. Reformstufe)

Schwerpunkt 2. Reformstufe: Entwicklung und Erprobung Fallmanagement im Sozialamt Uckermark





4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Inhalte 3. Reformstufe ab 01.01.2020:

- Wegfall der Komplexleistung für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen

Bisher:

Komplexleistung in stationären Einrichtungen

Prinzip:

„pauschale Leistungserbringung der Hilfen für Menschen mit Behinderung“

hier:

- allgemeiner Lebensunterhalt (u. a. Nahrung, Unterkunft)
- weiterer notwendiger Lebensunterhalt (Kleidung, Barmittel)
- Betreuung und Eingliederungshilfeleistungen

Ab 01.01.2020:

2-stufiges sozialhilferechtliche Verfahren

Prinzip:

„individualisierte und selbstbestimmte Leistungserbringung der Hilfe- bzw. Teilhabeleistungen“

hier:

- 2 Sozialleistungsverfahren
 - a) Fachleistungen der Teilhabeleistungen bzw. Eingliederungshilfen (SGB IX - Teilhabe)
 - b) existenzsichernden Sozialhilfeleistungen (SGB XII – Grundsicherung)



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Auswirkungen 3. Reformstufe auf die Leistungsberechtigten/gesetzlicher Betreuer:

- künftig **2 sozialhilferechtliche Verfahren (2 Antragsverfahren)**
 - a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX - Teilhabe) und
 - b) existenzsichernden Sozialhilfeleistungen (SGB XII - Grundsicherung)
- Selbstbestimmung bzw. eigene Verantwortung über die Verwendung der persönlichen Einkünfte (bisher: Einkommensüberleitung an Sozialamt)
- Abschluss von Mietverträgen bzw. Wohn- und Betreuungsverträgen
- Einrichtung eines persönlichen Bankkontos, da persönliche Einkünfte künftig selbstbestimmt verwaltet werden



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Auswirkungen 3. Reformstufe auf das Sozialamt Uckermark:

- **erhöhtes Antragsaufkommen**
 - ❖ Ursache: jeder Leistungsberechtigte muss in der Regel künftig 2 sozialrechtliche Anträge stellen (SGB IX – Teilhabeleistungen, SGB XII – existenzsichernde Leistungen)
- **Fallzahlenanstieg** im Arbeitsbereich der Grundsicherung
- **zusätzlicher Arbeitsaufwand** in der Einführungsphase der 3. Reformstufe
 - ❖ Ursache: Umsetzung der Leistungsbewilligung nach „**altem Recht**“ sowie Vorbereitung bzw. Durchführung des „**neuen Leistungsrechts**“
- **neues Vertragsrecht im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** mit Leistungserbringern
- **neue haushalterische Kontensystematik** (Einführung neue Kontenstruktur)
- **Bedarf einer neuen EDV-Verwaltungs- bzw. Leistungssoftware** (u. a. Entwicklung von Berechnungsmasken bzw. neuer Leistungsbaum – SGB IX)



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Meilensteine im Rahmen der Vorbereitung der 3. Reformstufe

2/19

- **Erarbeitung Konzept zur Einführung der 3. Reformstufe**

u. a.

- ✓ Personalbedarfsermittlung, Umstrukturierung Geschäftsverteilungsplan
- ✓ Maßnahmeplanung

5/19

- Beginn der Arbeiten zur **Spaltung der bisherigen Komplexleistungen** für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen

u. a.

- ✓ Berechnung des Referenzwertes für angemessene Kosten der Unterkunft (besondere Wohnformen - ehemals stationäre Einrichtungen)
- ✓ Ermittlung Flächenaufteilung in den stationären Einrichtungen (Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen)
- ✓ Berechnung neuer Kostensätze für Leistungserbringer



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Meilensteine im Rahmen der Vorbereitung der 3. Reformstufe

6/19

- **1. Informationsbrief an Leistungsberechtigte**
(u. a. Informationen und Hinweise zur 3. Reformstufe BTHG))

6/19

- **Anschreiben aller Leistungserbringer im Landkreis Uckermark**
u. a.
 - ✓ Informationen zur 3. Reformstufe sowie KdU-Referenzwert (KdU-Angemessenheit)

7/19

- **Vorbereitung der neuen Grusi-Leistungsberechnung im EDV-System**
u. a.
 - ✓ Stammdatenerfassung
 - ✓ Test der neuen Berechnungsmasken



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Meilensteine im Rahmen der Vorbereitung der 3. Reformstufe

6/19
-
08/19

- **Beendigung der Überleitung der Einkünfte von Menschen mit Behinderung auf das Sozialamt zum 01.01.2020**

u. a.

- ✓ Anschreiben aller Sozialleistungsträger zur Beendigung der Einkommensüberleitung - insbesondere: Rentenversicherung, Familienkasse, Wohngeldstellen

seit

08/19

- **Entwicklung einer neuen Haushalts-Kontenstruktur für das Sozialamt**

- ✓ wegen neuen und zusätzlichen Leistungsrechts (Eingliederungshilfe)



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Meilensteine im Rahmen der Vorbereitung der 3. Reformstufe

seit
8/19

- Einführung einer neuen EDV-Leistungssoftware (u. a. Entwicklung von Berechnungsmasken bzw. Leistungsbaum – SGB IX)

09/19

- Durchführung einer Informationsveranstaltung für alle gesetzlichen Betreuer
u. a.
 - ✓ Erläuterungen der weiteren Verfahrensschritte zur Vorbereitung und Umsetzungen der 3. Reformstufe („aus Sicht der Betreuer“)

10/19

- 2. Informationsbrief an Leistungsberechtigte
(u. a. Aufruf zur Antragsstellung)



4. Stand Vorbereitung der 3. Reformstufe

Meilensteine im Rahmen der Vorbereitung der 3. Reformstufe

11/19

- **mindestens 2 zusätzliche Sonderarbeitseinsätze im Sozialamt (Anordnung Mehrarbeit)**
 - ✓ Sicherstellung der Bewilligung und pünktlichen Zahlbarmachung der neuen Sozialleistungen ab Januar 2020

11/19

- **Überführung neue EDV-Leistungssoftware in den Echtbetrieb**

12/19

- **3. Informationsbrief an Leistungsberechtigte**
(u. a. Beantwortung häufig gestellter Fragen zur 3. Reformstufe BTHG sowie Klärung offener Fragen)



5. Herausforderungen und Probleme

- immer noch offene rechtliche Fragestellungen
- keine bzw. späte rechtliche Konkretisierung der 3. Reformstufe durch Bund und Land
- neues Hilfebedarfserfassungsinstrument (ITP) weiterhin im Evaluierungsprozess



Folge:

- fehlende Orientierung und Verbindlichkeiten für das Sozialamt zur Vorbereitung der Umsetzungsprozesse
- Zeitverzögerungen im Vorbereitungsprozess und bei der Zahlbarmachung der Hilfeleistungen
- hohes Fehlerrisiko aufgrund enger Zeitkorridore

- fehlende Leistungsbeschreibungen für die neuen EGH-Leistungen (kein finaler Rahmenvertrag vorhanden)
- 2 parallel laufende Verfahren zur Bedarfserfassung



Folge:

- weiterhin Übergangsphase (mind. 2 Jahre) bei der Hilfebedarfsermittlung und Leistungsfestlegung
- arbeitsintensives und zeitaufwendiges Verfahren



5. Herausforderungen und Probleme/Ausblick

- komplexe Gesetzesreform
- arbeitsintensives Hilfebedarfs-
erfassungsinstrument (ITP)
- personenzentriertes Fallmanage-
ment



Folge:

- hoher bürokratischer Aufwand für
Sozialamt, Leistungsberechtig-
ten/Betreuer und Leistungserbringer
- zusätzlicher reformbedingter
Personalbedarf im Sozialamt

- weiterhin offener
Evaluierungsprozess zum Hilfe-
bedarfserfassungsinstrument ITP



Folge:

- Weiterentwicklung der EDV-Software
verzögert sich



5. Herausforderungen und Probleme /Ausblick

- reformbedingtes 2-stufiges Antragsverfahren
- (Eingliederungshilfe SGB IX und Grundsicherung SGB XII)



Folge:

- Bürokratie
- Überforderung der Leistungsberechtigten, insbesondere der ehrenamtlichen Betreuer

- komplexes und zeitintensives Hilfebedarfserfassungsinstrument ITP



Folge:

- Überforderung der Menschen mit Behinderung
- hohe Anforderungen an Kommunikationskompetenzen der Mitarbeiter des Sozialamtes
- mehrere Gesamtplangespräche mit Klienten notwendig



5. Herausforderungen und Probleme/Ausblick

- **Ab 01/2020** bestehen weiterhin Handlungserfordernisse bzw. „Baustellen“
 - ✓ alle Leistungsvereinbarungen müssen überarbeitet und an die Gesetzesreform angepasst werden
 - ✓ Entwicklung von Leistungsbeschreibungen für die neuen Eingliederungshilfeleistungen (finaler Rahmenvertrag)
 - ✓ Weiterentwicklung der Leistungs- und Fallmanagementsoftware
 - ✓ Entwicklung eines Fallmanagement-Handbuches
 - ✓ Entwicklung von Prozessen im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung von Menschen mit Behinderung außerhalb des Landkreises Uckermark bzw. Landes Brandenburg



6. Erste Erfahrungen

- ✓ für alle Beteiligten hoher Bürokratieaufwand
- ✓ ressourcenintensives Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren (u. a. ITP)
- ✓ Gesetzesreform auf kleine Zielgruppe von Menschen mit Behinderung ausgerichtet
- ✓ erste Tendenzen zu einer erhöhten Kostendynamik für den Landkreis Uckermark erkennbar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!